



Kurzreglement der Pensionskasse der Gemeinde Weinfelden

Allgemeines	Dieses Kurzreglement bildet einen Auszug aus dem Reglement der Pensionskasse der Gemeinde Weinfelden, welches alleine massgebend ist.
Personenkreis	<p>In die Personalvorsorge aufgenommen werden alle Arbeitnehmer, deren AHV-Jahreslohn 6/8 der maximale AHV-Altersrente (= CHF 20'520.- am 01.01.2009) übersteigt und deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist.</p> <p>Arbeitnehmer mit einem kleineren Jahresbruttolohn als dem BVG-Mindestbetrag können sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber freiwillig versichern lassen.</p>
Aufnahmezeitpunkt	Die Aufnahme erfolgt auf den Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch auf den 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Risiken Tod und Invalidität) resp. 24. Altersjahr (Altersleistungen).
Vorsorgeschutz	<p>Der Vorsorgeschutz gilt ab Versicherungsbeginn in allen Teilen der Welt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.</p> <p>Der Vorsorgeschutz ist für die BVG-Mindestleistungen und für die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen definitiv, soweit diese ohne Vorbehalt bei der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung versichert waren.</p> <p>Für die übrigen Leistungen kann eine Gesundheitsprüfung erfolgen und die Leistungspflicht für längstens 5 Jahre ausgeschlossen werden.</p>
Jahresgehalt	Das massgebliche Jahresgehalt entspricht dem im Besoldungsreglement festgelegten Jahresgehalt einschliesslich des 13. Monatsgehalts, dauernde Schichtzulagen und der Teuerungszulagen (Jahresbruttolohn genannt). Bei einem unterjährigem Eintritt wird das Jahresgehalt auf ein Jahr hochgerechnet.



Versicherter Lohn

- versicherter Lohn
 Versichert wird das Jahresgehalt vermindert um einen Koordinationsbetrag. Der Koordinationsabzug beträgt 20% des Jahresbruttolohnes zuzüglich 40% der maximalen einfachen AHV-Altersrente, zusammen im Maximum 100% dieser Rente. Für Teilzeitbeschäftigte wird der Koordinationsabzug verhältnismässig herabgesetzt.

- versicherter Lohn 1
 Der versicherte Lohn BVG ist gleich dem Jahresgehalt, im Maximum 300% der maximalen vollen AHV-Altersrente (2009: CHF 82'080.-), vermindert um den Koordinationsbetrag der Kasse.

- versicherter Lohn 2
 Der versicherte Lohn über BVG ist gleich dem Jahresgehalt, reduziert 300% der maximalen vollen AHV-Altersrente.

Vorsorgeleistungen

- Die Kasse erbringt Leistungen
- bei der Pensionierung (Altersrente, Pensionierten-Kinderrente und AHV-Überbrückungsrente)
 - im Invaliditätsfall (Invalidenrente, IV-Kinderrente, Beitragsbefreiung)
 - im Todesfall (Ehegattenrente, Waisenrente, ev. Todesfallkapital)

Vorsorgeleistungen bei der Pensionierung

- Altersrente
 Nach Vollendung des 65. Altersjahres (Schlussalter für Männer und Frauen) wird eine lebenslängliche Altersrente ausbezahlt.

Die Altersrente berechnet sich als Prozentsatz (Umwandlungssatz) des vorhandenen Altersguthabens. Der Umwandlungssatz beträgt:

Alter	Umwandlungssatz in %	
	Männer	Frauen
59	5.81	5.81
60	5.93	5.93
61	6.06	6.06
62	6.20	6.20
63	6.34	6.34
64	6.49	6.49
65	6.65	6.65
ab 66	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- dem heute vorhandenen Altersguthaben resp. Freizügigkeitsleistung
- weiteren Einlagen
- den künftigen Altersgutschriften gemäss folgender Skala:



Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes 1+2	
	Plan A	Plan B
Männer		
25 - 34	8.0%	8.0%
35 - 44	12.0%	14.0%
45 - 54	17.0%	20.0%
55 - 65	20.0%	23.0%

- sowie den künftigen Zinsen (gesplittete Zins möglich)

Die Aufnahme eines Versicherten erfolgt grundsätzlich in den Plan A. Die Versicherte können zwischen dem Plan A und Plan B wählen. Jeweils zu Beginn eines neuen Kalenderjahres besteht die Möglichkeit den Plan zu wechseln.

Der Sparprozess wird von der Kasse autonom geführt. Den Zinssatz bestimmt der Gemeinderat auf Antrag der Kassenkommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Der Gemeinderat legt den Zins anfangs Jahr für das laufende Jahr fest und teilt diesen den Versicherten in geeigneter Form mit.

- Alterskapital
Anstelle der Altersrente kann bis 50% des Altersguthaben als Alterskapital bezogen werden (Anmeldung spätestens 6 Monate vor der Pensionierung). Im Umfang des Kapitalbezugs entfällt der Anspruch auf weitere Leistungen.
- Pensionierten-Kinderrente
Versicherte, die eine Altersrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Altersrente.
- Flexible Pensionierung
Ab vollendetem 59. Altersjahr ist eine vorzeitige Pensionierung und bei Weiterbeschäftigung ein Rentenaufschub bis Alter 70 möglich. Der Umwandlungssatz zur Bestimmung der Altersrente wird dabei entsprechend angepasst.

Vorsorgeleistungen bei Invalidität

- Invalidenrente
Die volle Invalidenrente beträgt 50% des versicherten Lohnes 1 plus 70% des versicherten Lohnes 2. Die Wartefrist bis zur Ausrichtung der Rente beträgt 24 Monate.
- Invaliden-Kinderrente
Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das im Todesfall eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Höhe der Rente entspricht der BVG-Minimalrente nach Art. 21 BVG. Nach Erreichen des Schlussalters beträgt die Invaliden-Kinderrente 20% der laufenden BVG-Altersrente. Die Wartefrist bis zur Ausrichtung der Rente beträgt 24 Monate.
- Befreiung von der Beitragszahlung
Bei Invalidität infolge Krankheit oder Unfall entfällt die Beitragspflicht von Arbeitnehmer und Arbeitgeber ab Beginn der Leistungen der IV.



**Vorsorgeleistungen im
Todesfall**

vor dem Schlussalter

- Ehegattenrente

Die Ehegattenrente beträgt 40% des versicherten Lohnes 1 plus 50% des versicherten Lohnes 2. Der Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz ist dem Ehegatten gleichgestellt.

- Waisenrente

Stirbt ein Versicherter, so haben seine Kinder und die Pflegekinder, für deren Unterhalt er massgeblich aufgekommen ist, Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch fällt weg, wenn das Kind das Alter 18 erreicht. Ist das Kind in Ausbildung, wird die Rente längstens bis Alter 25 ausgerichtet.

Die Höhe der Waisenrente entspricht der BVG-Minimalrente nach Art. 21 BVG.

- Todesfallkapital

Bestehen nach dem Tode eines Versicherten, Invaliden- oder Altersrentners keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder werden solche während einer Dauer von weniger als 5 Jahren ausbezahlt, wird eine Todesfallsumme von 300% der versicherten oder ausbezahlten Altersrente fällig. Bereit ausbezahlte Renten werden abgezogen.

- Sterbegeld

Beim Tode eines Versicherten, Invaliden- oder Altersrentners wird den gesetzlichen Erben ein Sterbegeld in der Höhe von einem Drittel der maximalen AHV-Altersrente ausgerichtet

nach dem Schlussalter

- Ehegattenrente

Die Ehegattenrente beträgt 60% der laufenden Altersrente.

- Waisenrente

Die Waisenrente beträgt 20% der laufenden BVG-Altersrente.

Finanzierung

- Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand für die in diesem Reglement umschriebene Personalvorsorge setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den Kosten für die Deckung der Risikoleistungen nach Verrechnung eines allfälligen Überschusses aus einem Versicherungsvertrag, den Verwaltungskosten und den Beiträgen an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 56ff BVG.

Die Altersgutschriften gemäss Art. 8.3 werden zur Äufnung des Altersguthabens auf individuellen Konten gutgeschrieben und verzinst. Die Prämien einer allfälligen Risikoversicherung und die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die übrigen Kosten werden durch Beiträge finanziert.



- Beiträge

- Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer erbringt jährlich folgende Beiträge:

Plan A

Altersjahr Männer/Frauen	Sparbeitrag in % des vers. Lohnes 1+2	Risikobeitrag in % des vers. Lohnes 1+2	Beitrag total
17 – 24	0.0%	1.4%	1.4%
25 – 34	4.6%	3.0%	7.6%
35 – 44	5.5%	2.5%	8.0%
45 – 54	6.0%	2.0%	8.0%
55 – 65	6.5%	1.7%	8.2%

Plan B

Altersjahr Männer/Frauen	Sparbeitrag in % des vers. Lohnes 1+2	Risikobeitrag in % des vers. Lohnes 1+2	Beitrag total
17 – 24	0.0%	1.4%	1.4%
25 – 34	4.6%	3.5%	8.1%
35 – 44	6.5%	3.5%	10.0%
45 – 54	8.5%	2.5%	11.0%
55 – 65	9.0%	2.2%	11.2%

- Arbeitgeber

Der Arbeitgeber erbringt jährlich folgende Beiträge:

Altersjahr Männer/Frauen	Beitrag total in % des vers. Lohnes 1+2
17 – 24	2.1%
25 – 34	11.4%
35 – 44	12.0%
45 – 54	12.0%
55 – 65	12.3%

- Stiftung

Die Kasse übernimmt die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und den Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberbeiträgen – insbesondere die Verwaltungskosten und die Beiträge an den Sicherheitsfonds – sofern sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Andernfalls ist sie berechtigt, die Beitragssätze anzupassen.



Eintritt, Austritt, Freizügigkeit

Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird zum Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwendet.

Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren können geleistet werden, sofern alle Bezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sind und wenn das vorhandene Altersguthaben unter Anrechnung aller Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen kleiner ist als dasjenige, das sich ergeben hätte, wenn der Arbeitnehmer ab dem vorgesehenen Mindestaufnahmearter in dieser Vorsorge versichert gewesen wäre.

Einkäufe zur Verminderung der Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung können geleistet werden, sofern sich der Versicherte bereits in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft hat.

Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem bis zum Austritt erworbenen Altersguthaben (volle Freizügigkeit).

Nach dem Austritt bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss den Angaben des Arbeitnehmers an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen. Falls die Freizügigkeitsleistung nicht an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden kann oder bar ausbezahlt wird, hat der Arbeitnehmer der Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form der Vorsorgeschutz (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto) erhalten werden soll. Ohne Bericht des Arbeitnehmers wird die Freizügigkeitsleistung spätestens 2 Jahre nach dem Austritt der Auffangeinrichtung überwiesen.

Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung kann vom Arbeitnehmer verlangt werden:

- die austretende Person definitiv ins Ausland, ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, abreist resp. als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt und Art. 25f FZG nicht anwendbar ist;
- wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ein jährlicher Arbeitnehmerbeitrag beträgt.

Die Barauszahlung an verheiratete Arbeitnehmer ist nur zulässig, wenn der Ehegatte mittels beglaubigter Unterschrift schriftlich zustimmt.

Ehescheidung

Bei einer Ehescheidung befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten auf einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Freizügigkeitsleistung.

Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.



Wohneigentumsförderung

Der Arbeitnehmer kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993 bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersleistungen

- einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung vorbeziehen;
- den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung verpfänden.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Altersjahr überschritten haben, gilt bezüglich der Höhe des Vorbezuges und des verpfändbaren Betrages eine besondere Begrenzung.

Arbeitnehmer, die sich für die Verwendung der Vorsorgegelder für selbstgenutztes Wohneigentum interessieren, können bei der Kasse das entsprechende Regulativ beziehen.

Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.

Weinfelden, 10. November 2008

Die Kassenkommission

Weinfelden, 2. Dezember 2008

Der Gemeinderat
